

Satzung

" Neuer Lesehallenverein e.V. "

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen " Neuer Lesehallenverein e. V. " . Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert insbesondere die Tätigkeit der Ernst-Abbe-Bücherei als Stadtbibliothek der Stadt Jena in ihren zentralen Aufgaben der Sicherung des freien Informationszugangs und der Informationsvermittlung sowie der Förderung von Bildung und Kultur im weitesten Sinne in der Region Jena.

Aufgabe des Vereins ist die Unterstützung der Bibliothek als einer unverzichtbaren Basiseinrichtung der Bildungs- und Kulturarbeit. Der Zweck des Vereins ist konzentriert auf die Förderung von Bildung, Erziehung und Kultur in der Stadt Jena und ihrem Umland.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung publikumsoffener Vorträge verwirklicht sowie durch den Ausbau der Bibliothek und die Unterstützung ihrer Leistungsangebote.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand und die Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.3. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Spenden werden gern entgegengenommen.

(3) Der Vorstand kann die Beiträge in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(4) Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteilmäßige Auszahlung der Beiträge.

(5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit 2 / 3- Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliedsliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist erstmals zum 31.12.2000 möglich. Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende einzuhalten.

(3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Beschluss der Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen, einschließlich der Ernst-Abbe-Bücherei. Einzelheiten werden zwischen Vorstand und Bibliotheksleitung vereinbart.

Weiterhin haben die Mitglieder das Recht:

- das Vereinsleben aktiv mitzugestalten und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen;
- sich in Interessengruppen zusammenschließen und Veranstaltungen durchzuführen;
- sich in geeigneter Weise durch den Vorstand über die Vereinsgeschäfte unterrichten zu lassen.

b) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern.

c) Bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, Rechtsstreitigkeiten und Ausschlussverhandlungen dürfen die dabei persönlich betroffenen Mitglieder ihre Stimmrechte nicht ausüben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Beirats entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen zu bestellenden und legitimierten Vertreter aus.

(3) Die Mitgliederversammlung:

- a) ist für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig;
- b) entscheidet über die Aufgaben und Zusammensetzung des Beirats;
- c) beschließt den Arbeitsplan;
- d) genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr und nimmt den Jahresbericht des Vorstands bis zum 31.3. des laufenden Jahres entgegen, entlastet den Vorstand, bestellt den Rechnungsprüfer und genehmigt den Rechnungsabschluss;
- e) setzt die Mitgliedsbeiträge fest;
- f) fasst Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Über Anträge zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn die beabsichtigte Abstimmung den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt wurde.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.

Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(3) Die Art der Abstimmung trifft der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

Die Leiterin der Ernst-Abbe-Bücherei ist ex officio Mitglied. Sie kann eine Mitarbeiterin der Ernst-Abbe-Bücherei mit ihrer Vertretung beauftragen.

(2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorstand vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die anderen Vorstandsmitglieder. Dabei sind der Vorsitzende sowie jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis gilt: Rechtsgeschäfte mit finanzieller Auswirkung sind durch den Vorstand zu beschließen. Einzelheiten regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er ist ehrenamtlich tätig und achtet darauf, dass keine Person durch Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen begünstigt wird, welche der Höhe nach unverhältnismäßig oder dem Zweck des Vereins fremd sind.

Der Vorstand:

- a) bereitet die Einberufung der Mitgliederversammlung vor und stellt die Tagesordnung auf;
- b) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus;
- c) bereitet den Haushaltsplan vor, verwaltet die finanziellen Mittel und erarbeitet den Jahresbericht und den Kassenbericht, jeweils bis zum 31.3. des laufenden Jahres;
- d) beschließt die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) stellt Organisations- und Ablaufpläne des Vereins auf und beschließt sie.

(2) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 13 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Wahltag an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kooptiert der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger und lässt diesen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Amtes entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 14 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen.

Das Protokoll muss Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 15 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel werden aus Beiträgen, Spenden und Zuwendungen aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung / Kassenbericht für das Geschäftsjahr zu erstellen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet mit dem 31.12.

Für die Anweisung von Auszahlungen bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden

(3) Die Jahresrechnung ist von einem Rechnungsprüfer zu prüfen und der Vollversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat; in erster Linie an die Ernst-Abbe-Bücherei Jena.

Das gleiche gilt für den Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Jena, den 18.11.1998

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 29.04.2010